
Dr. Irmgard GRISS - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Ausschussberichts

„Im Verlauf des Untersuchungsausschusses wurde wiederholt zustimmend auf den Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission Bezug genommen.

Mehrfach wurde aber auch Kritik an der Vorgehensweise und am Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission geäußert. So hätte die Leiterin der Untersuchungskommission bei einem Gespräch Fragen zu Themenkomplexen gestellt, die nicht Gegenstand der betreffenden Einladung zum Gespräch gewesen seien. Sie habe die Auskunftsperson immer wieder unterbrochen und in gleichsam inquisitorischer Form bestimmte Fragen mit ja oder nein ausschließlich beantwortet wissen wollen und sei erkennbar irritiert gewesen, wenn Zusammenhänge hergestellt worden seien. An Darstellungen gesetzlicher Tatbestände sei sie wenig interessiert gewesen.¹ Sie habe suggestiv gefragt² und sich dabei teilweise auf von Stephan Petzner erhaltene Informationen gestützt.³ Dr Griss habe bereits vor dem Gespräch eine vorgefasste Meinung gehabt.⁴ Auch andere Mitglieder der Kommission hätten die Befragung unterbrochen und die handschriftliche Protokollierung des Gesprächs sei als private Mitschrift bezeichnet worden. Protokollrichtigstellungen der Auskunftsperson seien mit dem Hinweis darauf, dass diese keinen Eingang mehr in den Bericht fänden, verweigert worden.⁵ Manche Auskunftspersonen hätten hingegen überhaupt kein Protokoll des Gesprächs zugestellt bekommen.⁶ Weiters wurden Vorwürfe laut, dass es die unabhängige Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA unterlassen habe, auch nur mit einem einzigen wesentlichen Berater aus den Jahren 2010 bis 2012 auch nur eine Minute zu sprechen und stattdessen angeblich Stunden mit Stephan Petzner verbracht habe.⁷ Es kam auch zu Kritik an der Vorgehensweise der Berichterstattung selbst, wonach der Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA punktuell *„inakzeptabel“* sei und eine *„für eine Richterin unwürdige einseitige Behandlung“* enthalte.⁸ Auch ironische Kommentierungen einzelner Mitglieder der Kommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die HGAA wurden kritisiert.⁹ Wiederholt gaben Auskunftspersonen an, sich in dem, was im Bericht gestanden ist, nicht wiedergefunden zu haben.¹⁰ Auch gab es die Kritik einer mehrfach vor den gegenständlichen Untersuchungsausschuss geladenen Auskunftsperson, dass Dr Griss sogar das Angebot einer zu Informationsgesprächen bereiten, stark in das Thema involvierten Person nicht angenommen, sondern lediglich informelle Vorgespräche geführt habe, die dann trotz einer Ankündigung zu keiner Ladung geführt hatten, wohingegen die Person dann aber als Auskunftsperson im Bericht angeführt wurde.¹¹

Diese Kritikpunkte wurden nicht überprüft, sodass dazu auch keine Feststellungen getroffen werden können.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

¹ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 49.

² Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 49.

³ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP, S 18.

⁴ Krakow, 306/KOMM XXV. GP,S 71 f.

⁵ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP,S 16 ff.

⁶ Krakow, 306/KOMM XXV. GP,S 72; Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 56 f.

⁷ Zink, 305/KOMM XXV. GP,S 5; Havranek, 335/KOMM XXV. GP, S 27.

⁸ Held, 326/KOMM XXV. GP, S 8.

⁹ Krakow, 306/KOMM XXV. GP,S 64.

¹⁰ Krakow, 306/KOMM XXV. GP,S 72; Peschorn, 304/KOMM XXV. GP,S 16 ff; Zink, 305/KOMM XXV. GP,S 5.

¹¹ Höllerer, 337/KOMM XXV. GP, S 53.

Dr. Irmgard GRISS - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Die oben wiedergegebenen Anschuldigungen sind falsch. Mir wurde keine Gelegenheit geboten, vor dem Untersuchungsausschuss dazu Stellung zu nehmen. Der Untersuchungsausschuss hat die Anschuldigungen auch nicht überprüft. Ich beantrage daher, den gesamten Abschnitt zu streichen.

DDr. Ulrike Haider-Quercia, Claudia Haider-Hofmann, Mag. Cornelia Mathis-Haider -

Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Ausschussberichts

„Gerade die Ausweitung der Haftungen stand im Zusammenhang mit dem Expansionskurs der HBInt.¹ Obwohl gerade in solchen Situationen besondere Anforderungen an Risikomanagementsysteme und Kontrolleinrichtungen bestehen, war das finanzmathematische Verständnis bei der HBInt nicht gegeben und daher das Risikomanagement handwerklich überfordert.² So war es möglich, dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern, bei denen Landeshaftungen für die Hypothekenbanken ebenfalls Usus waren, das Land Kärnten die Bank mehr Risiko eingehen ließ, als es zu tragen imstande war.

Offensichtlich waren das Land Kärnten und der Vorstandsvorsitzende Dr. Kulterer am ungebremsten Wachstum gleichermaßen interessiert, wiewohl Kreditrisikomanagement und Eigenkapitalausstattung damit nicht Schritt hielten. Dies hätte zu anderen Prüfmaßnahmen und auch zur Rede gegenüber dem BMF führen sollen. Diese Rolle ist auch für die Bankenaufsicht beachtlich, weil ein solches Eigentümerverhalten wohl auch entsprechende Maßnahmen der Aufsicht bzw des BMF erfordert.

Die verantwortlichen Landespolitiker, insbesondere LH Dr. Haider, waren so wie der Vorstand, stolz auf das rasante Wachstum der Bank und unterließen Steuerungsmaßnahmen zur Reduzierung des Risikos der Bank. Sie verfolgten auch wirtschaftliche Eigeninteressen für das Land Kärnten, etwa die Haftungsprovisionen oder die Schaffung des Zukunftsfonds. Dies wirkte sich auch auf die Besetzung des Aufsichtsrates und der Kärntner Landesholding aus. Die mit dem exorbitanten Anstieg der Landeshaftungen verbundene Risikoerhöhung für das Land Kärnten wurde weitgehend ignoriert.

Das höchst riskante und zum Scheitern verurteilte Geschäftsmodell der Bank war der Ursprung allen Übels der Bank.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der LH war für das Risikomanagement des Kreditinstitutes nicht verantwortlich. Als LH im Zeitraum 1999 bis Oktober 2008 war er in keiner wie immer gearteten Funktion, die in einem Zusammenhang mit der Kreditvergabe des Kreditinstitutes stand. Er war nicht einmal Eigentümervertreter, weil die Aktien im Eigentum der Kärntner Landesholdinggesellschaft standen, die die Eigentümerfunktion ausübte. In seiner Funktion als Aufsichtskommissär gemäß § 29 K-HG wurden an ihn von den Organen des Kreditinstitutes keine Aufsichtsratsbeschlüsse herangetragen, die einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften darstellten. Das Risikomanagement lag ausschließlich bei den Organen des Kreditinstitutes. Weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat haben an den Aufsichtskommissär zu irgendeinem Zeitpunkt Informationen herangetragen, die eine Nachhaltigkeit für wesentliche Interessen oder die Sicherheit des Vermögens des Landes erkennen lassen. Seitens der Aufsichtsbehörden, sowohl der FMA als auch der OeNB, wurden dem LH zu keinem Zeitpunkt Informationen hinsichtlich erhöhter Risiken übermittelt. Dr. Kulterer war letztmalig als Vorstandsdirektor für den Jahresabschluss per 2005-12-31 verantwortlich. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Bilanzsumme € 24 Mrd.

¹ Strutz, 144/KOMM XXV. GP, S 4.

² Laszlo, 114/KOMM XXV. GP, S 33.

DDr. Ulrike Haider-Quercia, Claudia Haider-Hofmann, Mag. Cornelia Mathis-Haider -
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Per 2008-12-31 wurde die Bilanzsumme in der Phase des Mehrheitseigentümers Bayerische Landesbank auf € 43 Mrd. gesteigert. Der größte Nettozuwachs an Anleihen mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten erfolgte ebenfalls im Zeitraum, in dem die Bayerische Landesbank Mehrheitseigentümer war. Per 2013-12-31 betrug der Anteil der Anleihen mit einer Ausfallhaftung des Landes Kärnten aus der Unternehmensentwicklung nach Dr. Kulterer bei einer Gesamtsumme von ca. € 15 Mrd. ca. € 11 Mrd. Die Entwicklung ist daher eindeutig auf das von der Bayerischen Landesbank verfolgte Geschäftsmodell zurückzuführen. Die Ursache dafür war, dass die Bayerische Landesbank Kreditlinien im Ausmaß von € 10 Mrd. für die Entwicklung des Kreditgeschäftes der Bank zur Verfügung gestellt hatte. Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des LH Dr. Haider und der Geschäftspolitik der Bayerischen Landesbank ist in keiner Weise gegeben. Es gab keine generelle Landeshaftung für die Bank, sondern nur Ausfallhaftungen für bestimmte Anleihen.

Der LH setzte eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Risikos für das Land Kärnten, indem er den Verkaufsprozess der Aktien an die Bayerische Landesbank massiv unterstützt hat. [...]. Durch diesen Kauf gingen auch alle Verbindlichkeiten an die Bayerische Landesbank über. Die Dotierung des Zukunftsfonds resultierte aus dem Kaufpreis. Alle danach resultierenden Entwicklungen können jedenfalls nicht dem LH Dr. Haider zugerechnet werden. Durch den Verkauf der Mehrheit der Aktien an die Bayerische Landesbank reduzierte sich auch die Ausfallhaftung des Landes Kärnten, weil nun der Hauptaktionär über ausreichend finanzielle Mittel verfügte und darüber hinaus zu 80% im Eigentum des Freistaates Bayern stand. [...]

Warum [...] der Schluss gezogen wird, dass Herr LH Dr. Haider Steuerungsmaßnahmen zur Reduktion des Risikos der Bank unterließ, ist nicht nachzuvollziehen. Auch wird nicht ausgeführt, welche „Steuerungsmaßnahmen“ gemeint sind. Die Finanzmarktaufsicht und die Österreichische Notenbank haben regelmäßig Prüfungen des Kreditinstitutes durchgeführt. Kein einziger Bericht führte dazu, dass die Aufsichtsbehörde, die nach dem BWG verfügbaren Instrumente zur Risikoreduktion des Kreditinstitutes eingesetzt haben. Bei den Haftungsprovisionen handelt es sich nicht um ein wirtschaftliches Eigeninteresse, sondern einer von der EU vorgegebene Verpflichtung für in Anspruch genommene Ausfallhaftungen der Länder ein Haftungsentgelt zu bezahlen.

Der Haftungs-Neubeschluss für die Hypo-Alpe-Adria erfolgte am 22.4.2004 einstimmig mit den Stimmen der FPÖ, SPÖ, ÖVP und der Grünen (Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Kärntner Landtags am 22.4.2004, 29. GP, Seite 91).

[...]

Über den Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Infrastruktur, Wohnbau und Verkehr betreffend den Entwurf des Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesholding-Gesetz geändert wird, wurde vom Berichterstatter Abgeordneten Gritsch wie folgt berichtet:

„Sehr geehrter Herr Präsident! Meine geschätzten Damen und Herren! Dieser Gesetzesentwurf, der als ein Instrumentarium zur Wirtschaftsbelebung im Lande beiträgt, sieht vor, eine unbeschränkte Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge für Verbindlichkeiten der Hypo-Alpe-Adria-Bank im Falle der Zahlungsunfähigkeit der

DDr. Ulrike Haider-Quercia, Claudia Haider-Hofmann, Mag. Cornelia Mathis-Haider -
Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Aktiengesellschaft, wobei diese Haftung nicht nur alle Verbindlichkeiten vor dem Zeitpunkt der Einbringung als bankgeschäftliches Unternehmen umfasst, sondern auch alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft beinhaltet.“

Der Gesetzesentwurf wurde in dritter Lesung [am 24.04.2004] **einstimmig angenommen**.

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Ausschussberichts

„Der Bericht der FIMBAG vom 22.07.2009 zum *Viability Report*¹ blieb auf Beamtenebene und wurde dem BM für Finanzen nicht persönlich zur Kenntnis gebracht.² Bei den Mitarbeitern des BMF hätten spätestens ab diesem Zeitpunkt bzw ab Bekanntwerden des *Asset-Screening* und des daraufhin erfolgten Berichts der Staatskommissärin die Alarmglocken schrillen und entsprechende Szenarien entwickelt werden müssen. Die österreichische Seite hat diesbezüglich nicht mit ausreichender Expertise und nicht zeitgerecht agiert. Dieses Versagen ist nicht dem BM für Finanzen DI Pröll, sondern seinen MitarbeiterInnen und Beratern zuzurechnen (Mag Lejsek, Dr Peschorn und OeNB).“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:**Ad „Versagen“:**

Der Bundesminister für Finanzen wird persönlich durch seine Kabinettsmitarbeiter/innen informiert und beraten, eine persönliche Information durch Beamte – auch durch mich - ist die Ausnahme. Evident ist, dass das Kabinett regelmäßig über die auf Beamtenebene bekannten Entwicklungen bei der Hypo Alpe Adria unterrichtet wurde und mir keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach das Kabinett der Aufgabe der Information des BM für Finanzen DI Pröll nicht nachgekommen wäre.

Ein persönliches „Versagen“ ist mir somit nicht zuzurechnen.

Der durch Namensnennung im Klammerausdruck personifizierte Vorwurf des Agierens mit nicht ausreichender Expertise ist eine weitere Behauptung, die offensichtlich in den zu veröffentlichten Bericht aufgenommen werden soll.

Ad Viability Report der FIMBAG vom 22.7.2009

Festgehalten wird, dass der Viability Report in seiner finalen Fassung bereits Ende April 2009 der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, übermittelt wurde. Ein (ergänzender) Bericht der FIMBAG zum Viability Report am 22. Juli 2009 ist somit formal obsolet, da ja zu diesem Zeitpunkt der Bericht bereits vor fast vier Monaten der Kommission übermittelt wurde. Zudem wurde mit der Einleitung des beihilferechtlichen Hauptprüfverfahrens durch die Europäische Kommission am 12. Mai 2009 die Erstellung eines Viability Reports generell hinfällig.

Inhaltlich schlägt die FIMBAG dem BMF in ihrem Bericht vor, „den Viability-Report der HGAA mit allen seither eingelangten Ergänzungen, Aktualisierungen, Kommentaren von Beraterseite etc. zunächst zur Kenntnis zu nehmen und als Basis für das weitere Monitoring zu nehmen, wobei auf die in dieser Stellungnahme aufgezeigten Schwerpunkte besonders Bedacht genommen werden sollte.“ Die FIMBAG, die auf Grundlage der Treuhandvereinbarung zum Partizipationskapital die Aufgabe hatte den Viability Report zu prüfen, hat dem BMF am 22. Juli 2009 zwar vom Plan und der ursprünglichen Budgetierung durch die Bank abweichende Daten berichtet, jedoch im Rahmen dieses Berichtes kein

¹ Wala 228/KOMM XXV. GP, S 49.

² Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 21.

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Alarmzeichen gegeben.

Zudem war es die Aufgabe der FIMBAG gemäß Übertragungsvereinbarung von Partizipationskapital

„i) den Bund umgehend von sämtlichen Umständen in Kenntnis zu setzen, die den Grund und die Höhe des Kapitaleinsatzes des Bundes bei der HBI nt nicht nur unwesentlich berühren könnten.“

Insoweit hat die FIMBAG mit ihrem Bericht vom 22.7.2009 ihr eigenes (zukünftiges) Aufgabenfeld umschrieben, was nicht Mag. Lejsek als Versagen anzurechnen ist.

Ad „Bekanntwerden des Asset-Screening“

Die Beauftragung eines Asset Screening durch die Hypo Alpe Adria ist dem BMF Anfang Juli 2009 bekannt geworden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass GD Pinkl zu dieser Zeit erst kurz in seiner neuen Funktion tätig war und es bei einem solchen Vorstandswchsel üblich ist, den Zustand des Unternehmens zu durchleuchten. Es ist daher in keinster Weise aus dem Umstand, dass ein Asset Screening vorgenommen wird, abzuleiten, dass die erst gegen Ende dieses Prozesses (GD Pinkl berichtete dem BMF am Freitag Abend des 6. November 2009 über vorläufige Ergebnisse) vorliegenden negativen Ergebnisse bereits eingangs erwartet werden konnten. Im übrigen hat das BMF ab Bekanntwerden der vorläufigen Ergebnisse umfangreiche Schritte gesetzt, sowohl auf Minister- wie auf Beamtenebene.

Ich ersuche um Berücksichtigung der Stellungnahme bei Berichterstellung.

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Ausschussberichts

„Der Bericht der FIMBAG vom 22.07.2009 zum *Viability Report*¹ blieb auf Beamtebene und wurde dem BM für Finanzen nicht persönlich zur Kenntnis gebracht.² Bei den Mitarbeitern des BMF hätten spätestens ab diesem Zeitpunkt bzw ab Bekanntwerden des *Asset-Screening* und des daraufhin erfolgten Berichts der Staatskommissärin die Alarmglocken schrillen und entsprechende Szenarien entwickelt werden müssen. Die österreichische Seite hat nicht mit ausreichender Expertise und nicht zeitgerecht agiert. Dieses Versäumnis ist nicht dem BM für Finanzen persönlich, sondern der Beamtenschaft, Mag Lejsek und dem Kabinett zuzuordnen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Der oben angeführte Passus findet sich in den ersten drei Sätzen wortgleich an anderer Stelle im Bericht.³ Im 4. Satz wird allerdings hier nicht von einem „Versagen“, sondern (nur) von einem „Versäumnis“ gesprochen. Auffallend ist weiters, dass die genannten Personen jeweils andere sind, Mag. Lejsek aber in beiden Textpassagen persönlich genannt wird.

Ich halte gestützt auf die Begründung zum textgleichen Absatz fest, dass weder ein Versagen noch ein Versäumnis meinerseits vorliegt.

Ich halte weiters fest, dass ich keine – wie es obige Formulierung vermuten ließe - dritte Person zur Beratung des Bundesministers für Finanzen war, sondern damals wie heute der „Beamtenschaft“ zuzurechnen bin. Das abwertende Wording „Beamtenschaft“ kommentiere ich nicht.

Ich ersuche um Berücksichtigung der Stellungnahme bei Berichterstellung.

¹ Wala 228/KOMM XXV. GP, S 49.

² Pröll, 252/KOMM XXV. GP, S 21.

³ Mangels Vorliegens des Berichts kann ich die Stelle nicht angegeben, sie wurde mir jedoch als isolierter Absatz zur Stellungnahme übermittelt.

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Ausschussberichts

„Im Ergebnis hat die gesamte Beratergruppe des Ministers, Mag Lejsek, Dr Peschorn, die FMA, die OeNB und auch das Kabinett des Finanzministers, ihre Aufgabe zu spät wahrgenommen und den Minister nicht rechtzeitig informiert und ihm nicht baldmöglich Handlungsalternativen angeboten. [...] Dass die Berater vier Monate brauchten, um die Situation zu verifizieren, ist höchst unwahrscheinlich. Es ist nämlich geradezu undenkbar, dass die Vorortprüfer nicht umgehend von den so wichtigen negativen Ergebnissen Zwischenbericht erstattet haben. Wenn die Prüfer und deren Vorgesetzte solche schwerwiegenden Informationen nicht umgehend an das BMF weitergegeben hätten, wäre dies ein schwerwiegendes Versagen, das nicht zu unterstellen ist. Es ist auch von fachlicher und strategischer Fehleinschätzung der Lage und der jeweiligen Spielräume der Verhandlungspartner auszugehen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Eingangs ist anzumerken, dass die unmittelbare Beratung des Ministers dem Kabinett des Ministers obliegt und mir sind keine Anhaltspunkte bekannt sind, wonach das Kabinett dieser Aufgabe nicht nachgekommen wäre.

Eine persönliche Information des Ministers meinerseits war somit nicht geboten.

Die angemerkt Auslassung im obigen Text könnte wesentlich zum Gesamtverständnis beitragen, was so aber verunmöglicht wird. Daher muss zum Text wie folgt Stellung bezogen werden:

Die Formulierung

„Dass die Berater vier Monate brauchten, um die Situation zu verifizieren, ist höchst unwahrscheinlich.“

ist in hohem Maße missverständlich, da sie impliziert, die „Beratergruppe des Ministers“ hätte vorhandene Informationen fahrlässig oder sogar wissentlich nicht weitergegeben.

Die kryptischen Formulierungen im 2. – 4. Satz des obigen Textes lassen ferner den Schluss zu, die Prüfer (welche - die der OeNB?) hätten über Informationen verfügt und diese auch weitergegeben, während die persönlich genannten Mitglieder der „Beratergruppe des Ministers“ die Informationen unterschlagen und wichtigen Adressaten vorenthalten hätten. Für meine Person kann ich ausschließen, dass ich mir vorliegende Informationen nicht an das Kabinett des Ministers weitergegeben hätte.

Bei der Aussage „Es ist auch von fachlicher und strategischer Fehleinschätzung der Lage und der jeweiligen Spielräume der Verhandlungspartner auszugehen“ ist eine Behauptung, die für den Zeitpunkt der Entscheidungsfindung unzutreffend und hinsichtlich „der jeweiligen Spielräume der Verhandlungspartner“ selbst im Nachhinein nicht belegbar ist.

Festzuhalten ist auch, dass „Mag. Lejsek“ nicht der persönliche Berater des Ministers war, sondern Beamter des BMF ist. Meine namentliche Nennung als Einzelperson impliziert in der Berichtsgestaltung ich hätte eine Sonderaufgabe, der ich nicht oder nur unzureichend nachgekommen wäre. Dies schon allein deshalb, weil ich namentlich persönlich angeführt

Mag. Alfred LEJSEK - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

bin, während andere nur institutionell („Kabinett“, „FMA“, „OeNB“) genannt werden.

Ich ersuche um Änderung des zur Stellungnahme vorgelegten Textes.

Mag. Johannes PROKSCH - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Ausschussberichts

„Die AP Dr Spindelegger zu einer Ablöse des damaligen Finanzvorstands, Mag Proksch, im Jahr 2014: *„Es war ein Problemfall mit dem Finanzvorstand der Hypo, der unmittelbar verantwortlich war. Dieses Problem soll man auch nicht verschweigen, denn letztlich war dann auch die Überlegung im Raum, ob man den Finanzvorstand ablöst. Im Zuge dieser kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, sind wir aber zur Auffassung gekommen, das nicht zu tun, denn bis sich ein Nächster eingearbeitet hat, hätte das zu lange gedauert, und da wir ohnehin vorhatten, das im März 2014 zu entscheiden, sind wir nicht dazugekommen.“¹*“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Diese Aussage ist für mich nicht nachvollziehbar, zumal die Vorwürfe völlig unsubstanziiert sind. Tatsache ist, dass ich von April 2010 bis Juni 2015 Finanzvorstand war und das Dienstverhältnis Ende 2014 gekündigt habe. Das eigentliche Problem waren die laufenden personellen Änderungen in den tragenden Führungsfunktionen, die naturgemäß unternehmensintern zu einer hohen Herausforderung für die verbliebenen Entscheidungsträger führten. Die Funktion des Vorstandsvorsitzenden wurde nach Ausscheiden von Dr. Kranebitter ab Ende August bis Ende Dezember 2013 interimsmäßig durch den Risikovorstand Mag. Edelmüller ausgeübt, der Ende Februar 2014 ausgeschieden ist. Seine Funktion wurde ab Februar 2014 durch den erst Anfang Jänner 2014 eingetretenen neuen Vorstandsvorsitzenden Dr. Picker rund ein halbes Jahr mitbetreut und war somit de facto unbesetzt. Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Liebscher ist bereits nach nur 10 Monaten im Amt im Februar 2014 von seiner Funktion zurückgetreten. Im Jahr 2014 wurde die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden 3 Mal besetzt.

Ich war in der Krisen- und Restrukturierungsphase das längstdienende Vorstandsmitglied. Das hat dazu geführt, dass ich ab Oktober 2014 bis zu meinem Ausscheiden über Ersuchen des Finanzministeriums die Funktionen des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Finanzvorstandes in den beiden zwischenzeitig verschwisterten Unternehmensgruppen der HETA AG (Abbaueinheit) und der Hypo Group Alpe Adria AG (Fortbestandseinheit) ohne gesonderte Vergütung wahrgenommen habe. Ich wurde jedes Jahr von der Hauptversammlung entlastet. Anlässlich meines Ausscheidens richtete der Vorstandsvorsitzende Prinz Schoenach-Carolat ein Schreiben an alle Mitarbeiter der HETA AG, in dem unter anderem Folgendes zu lesen war:

„Johannes Proksch [...] hatte als CFO der Heta bzw. der HBInt. in den vergangenen fünf Jahren wohl eine der schwierigsten Aufgaben dieser Republik zu meistern. Ich bedanke mich sehr herzlich bei ihm für seine herausragende Tätigkeit, die er stets mit großem persönlichem Einsatz im besten Interesse der Heta absolviert hat und wünsche ihm für seine neue Herausforderung alles Gute.“

¹ Spindelegger, 338/KOMM XXV. GP, S 13.

